



MARKTREGLEMENT

DER

GEMISCHTEN GEMEINDE ZWEISIMMEN

vom 1. Dezember 1995

Marktrecht

der Gemischten Gemeinde Zweisimmen

Die Gemeindeversammlung von Zweisimmen erlässt gestützt auf -

- Artikel 4 des Gemeindegesetzes vom 20. 5. 1973
- Artikel 24 des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) vom 4. 11. 1992
- Vorschriften der eidg. Lebensmittelverordnung vom 1. 3. 1995 und der Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz vom 21. 9. 1994.
- Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung vom 1. 1. 1982
- Artikel 14 e Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Zweisimmen vom 28. 5. 1993

das folgende Reglement:

Marktdaten

Art. 1

In Zweisimmen werden folgende Märkte abgehalten:

a) Jahrmärkte

Anfangs Mai

Mai-Markt

Ende Oktober

Gallus-Markt

Ueber die Aufhebung dieser Märkte entscheidet die Gemeindeversammlung.

Allfällige Datums-Verschiebungen sowie Anpassungen infolge Terminkollisionen werden durch den Gemeinderat vorgenommen.

b) Besondere Märkte

Weitere Waren-, Blumen-, Weihnachts-, Antiquitätenmärkte usw. werden ebenfalls diesem Reglement unterstellt.

Die Bewilligung zur Durchführung erteilt der Gemeinderat.

c) Vieh-, Schlachtvieh- und Kleinviehmärkte

Vieh- und Kleinviehmärkte, welche nicht durch kant. oder eidg. Bestimmungen angeordnet werden, unterliegen ebenfalls diesem Reglement. Die Bewilligung zur Durchführung erteilt der Gemeinderat in Absprache mit den zuständigen Gemeinde-Organisationen.

Ausserhalb den durch die Gemeindeversammlung in a) und den Gemeinderat in b) und c) bewilligten Daten, dürfen keine Märkte veranstaltet oder Tiere feilgeboten werden. Hiervon ausgenommen sind lediglich Vorschauen für Ausstellungen, sowie Export- und Entlastungskäufe.

Aufsicht

Art. 2

Die Marktpolizei wird unter Aufsicht der Volkswirtschafts- und Landwirtschaftskommission vertreten durch den Marktchef, ausgeübt.

Auffuhr von Tieren

Art. 3

Für die Auffuhr der Tiere an lokalen Vieh-, Schlachtvieh- und Kleinviehmärkte gelten die einschlägigen kant. und eidg. Bestimmungen über die Tierseuchenbekämpfung.

Bewilligung

Art. 4

Interessenten für einen Verkaufsstand haben sich mindestens 30 Tage vor dem Markttag beim Marktinspektor der Gemeinde um die Zuteilung eines Standplatzes zu bewerben. Dies gilt auch für die in Zweisimmen ansässigen Gewerbe und Institutionen.

Standzuweisung

Art. 5

Der Marktchef weist die Standplätze nach bestehendem und von der Volkswirtschaftskommission zu aktualisierendem Marktplan und Platzangebot zu.
Reservierte Standplätze, die nicht bis 0900 Uhr belegt sind, können vom Marktchef anderweitig vergeben werden.

Marktöffnungszeiten

Art. 6

- a) Jahrmärkte und
- b) besondere Märkte 06.00 bis 22.30 Uhr (gemäss HGG)
- c) Vieh-, Schlachtvieh- und Kleinviehmärkte 08.00 bis 16.00 Uhr

Kehrichtentsorgung

Art. 7

Die Markthändler sind verpflichtet, ihren Standplatz in gereinigtem Zustand zu verlassen und Abfälle zu ihren eigenen Lasten zu entsorgen.

Marktgebühren

Art. 8

Platz- und Standgebühren sowie der Werbebeitrag richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang. Die Volkswirtschaftskommission legt die Platz- und Standgebühren sowie den Werbebeitrag im Rahmen des Gebührentarifs fest.

Unentschuldigtes Nichterscheinen bis am Markttag 09.00 Uhr, hat das Bezahlen der vollen Standplatzgebühr zur Folge.

Die Gebühren für Herrichtung, Beaufsichtigung und Reinigung des Marktplatzes der Vieh-, Schlachtvieh- und Kleinviehmärkte sind im Anhang geregelt.

Anschreibepflicht

Art. 9

Die Volkswirtschaftskommission, vertreten durch den Marktschef, hat mit dem Lebensmittelkontrolleur darüber zu wachen, dass die Bestimmungen über die Anschreibepflicht und die gewerbe- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

Verkaufswerbung

Art. 10

Die Verkaufswerbung der Markthändler darf das Publikum und die Nachbarstände nicht stören.

Verkaufsverbote

Art. 11

Der Verkauf von gefährlichen, belästigend wirkenden oder den Markt störenden Artikeln ist verboten.

Standorte

Art. 12

- a) Jahrmärkte und Gemeindeplätze, insbesondere
- b) besondere Märkte: Bahnhofstrasse, Bärenparkplatz, Montreuxstrasse, Lerchgasse
- c) Vieh-, und Kleinviehmärkte: Markthalle und Vorplatz
- d) Schlachtviehmärkte: Flugplatz und Markthalle

Andere oder zusätzliche Plätze bestimmt der Gemeinderat.

Die Anordnung der Marktstände wird von der Volkswirtschaftskommission in einem Plan festgehalten.

An den Markttagen ist es untersagt, den dem Marktverkehr dienenden Raum in irgendeiner Weise zu verstellen oder zu versperren.

Strafbestimmungen

Art. 13

1 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Ortspolizeibehörde verstösst, wird mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, sofern nicht eidg. oder kant. Strafvorschriften anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Ausführungsvorschriften der zuständigen Behörden werden mit Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

3 Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Inkrafttreten

Art. 14

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für
Polizeiverwaltung des Kantons Bern auf 1. 1. 1996 in Kraft.

Das Reglement vom 10. Mai 1952 wird auf diesen Zeitpunkt
aufgehoben

Die Versammlung vom 1. Dezember 1995 nahm dieses Reglement an.

IM NAMEN DER GEMEINDE ZWEISIMMEN
Der Präsident: Der Sekretär:

Auflagenzeugnis

Der Unterzeichnende bestätigt, dass dieses Reglement gemäss den Bestimmungen der
Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt und publiziert worden ist.
Innert der gesetzlichen und publizierten Frist sind keine Einsprachen erhoben worden..

3770 Zweisimmen, 3. Januar 1996

Der Gemeindeschreiber:

Anhang zum Marktreglement

Gebührentarif zum Marktreglement der Gemischten Gemeinde Zweisimmen

Die Gemeindeversammlung von Zweisimmen erlässt gestützt auf Artikel 8 des Marktreglementes folgenden Gebührentarif:

1.
 - a) Jahrmärkte und Standgebühren Fr. 5.-- bis Fr. 20.-- pro
 - b) besondere Märkte Laufmeter, jedoch im Minimum Fr. 15.-- pro Stand.
 - c) Vieh-, Schlachtvieh- und Kleinviehmärkte Für Herrichten, Reinigen, Beaufsichtigen und andere Aufwendungen, werden die tatsächlichen Stundenansätze der Gemeindegewermeister verrechnet.

2.
Von den in der Gemeinde Zweisimmen ansässigen Gewerbe und Institutionen werden keine Gebühren für Marktstände bezogen.

3.
Werbebeitrag pro Stand Fr. 5.-- bis Fr. 20.--
Anlässlich der Jahrmärkte (Mai-Markt und Gallusmarkt) haben alle Markthändler den Werbebeitrag zu entrichten.

4.
Die Gebühren werden am Markttag einkassiert.

5.
Dieser Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern zusammen mit dem Marktreglement in Kraft.
